

# **Amts- und Mitteilungsblatt** **der Verwaltungsgemeinschaft** **Anhalt - Süd**

für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,  
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Göolzau, Zehbitz



Jahrgang 10

Donnerstag, den 16. Januar 2003

[www.vgem-anhalt-sued-de](http://www.vgem-anhalt-sued-de)  
[vgem-anhalt-sued@t-online.de](mailto:vgem-anhalt-sued@t-online.de)

Nummer 1

*Ein bisschen mehr Freude,  
weniger Streit,  
etwas mehr Güte,  
weniger Neid,  
auch viel mehr Wahrheit immerdar,  
und viel mehr Hilfe bei Gefahr,  
ein bisschen mehr „wir“,  
weniger „ich“,  
ein bisschen mehr Kraft, nicht so zimperlich,  
und viel mehr Blumen während des Lebens,  
denn auf den Gräbern sind sie vergebens.*

*- Verfasser unbekannt -*

*Allen Bürgerinnen und Bürgern unserer  
Region wünschen wir ein gutes, erfolgreiches  
und gesundes Jahr 2003*

*- V. Gem Anhalt-Süd -*

## Amtlicher Teil

# Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

### Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

#### Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, dem 22.01.2003, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

#### Tagesordnung:

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2003 der VGem Anhalt-Süd
9. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder

##### B: Nichtöffentlicher Teil

10. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
11. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
12. Beratung Gewerbegebühren
13. Personalangelegenheit
14. Abschluss einer Kommunal-Rechtsschutzversicherung mit erweitertem Straf-Rechtsschutz
15. Information Schule
16. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)

gez. Hartung  
Vorsitzender

### GEMEINDE CÖSITZ

#### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cösitz am 9.12.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

##### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Cösitz beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.
2. Der Gemeinderat Cösitz beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten):  
Montag, 13.01.2003  
Montag, 10.03.2003  
Montag, 07.04.2003  
Montag, 05.05.2003

Montag, 16.06.2003  
Montag, 01.09.2003  
Montag, 13.10.2003  
Montag, 03.11.2003  
Montag, 01.12.2003

Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr in der Gaststätte „Grothe“ im Ortsteil Priesdorf statt.

##### Nichtöffentlicher Teil:

3. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 310, Gemarkung Cösitz, Flur 1, Flurstück 55/6
4. Stellungnahme der Gemeinde Cösitz zum Bauantrag Flur 1, Flurstück 17/2

### GEMEINDE COSA

#### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cosa am 16.12.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

##### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Cosa beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Cosa beschließt die 1. Änderung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Cosa und den Ortsteilen Pösigk und Ziebigk vom 29.01.2001.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Cosa beschließt die 1. Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof in der Gemeinde Cosa mit den Ortsteilen Pösigk und Ziebigk nebst Gebührentarif vom 29.01.2001.

##### Nichtöffentlicher Teil:

keine Beschlussfassung

#### 1. Änderung zur Satzung

#### über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Cosa und den Ortsteilen Pösigk und Ziebigk vom 29.01.2001

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Cosa in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende 1. Änderung beschlossen:

#### § 1 Änderung

1. Der § 9 Ausgrabungen - wird wie folgt der Abs. 1 geändert:

Das Ausheben und die Verfüllung der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungswesen in Abstimmung mit den Angehörigen und der Gemeinde.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 3  
Bekanntmachung**

Diese 1. Änderung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd öffentlich bekannt gemacht.

Cosa, den 16.12.2002

gez. Feuerborn  
Bürgermeister

**1. Änderung des Gebührentarifs**

**für die Friedhöfe der Gemeinde Cosa  
mit den OT Pösigk und Ziebigk vom 29.01.2001**

Tarif - Art der Leistung Nr.	Gebühren in EURO
1. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten je Einzelgrabstätte	
1.1. Reihengräber	
1.1.1. für 20 Jahre	127,82
1.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung	6,39
1.1.3. für Verstorbene unter 5 Jahre	51,13
1.1.4. für jedes Jahr der Verlängerung	2,05
1.2. Wahlgräber	
1.2.1. für 20 Jahre	178,95
1.2.2. für jedes Jahr der Verlängerung	8,95
1.3. Urnenreihengräber	
1.3.1. für 15 Jahre	76,69
1.3.2. für jedes Jahr der Verlängerung	5,11
1.4. Urnenwahlgräber	
1.4.1. für 15 Jahre	127,82
1.4.2. für jedes Jahr der Verlängerung	6,39
1.5. Anonyme Reihengräber	127,82
1.6. Anonyme Urnenreihengräber	61,36
2. Benutzung der Friedhofshalle einschließlich Verwaltungsgebühren	
2.1. für die Nutzung der Friedhofshalle	25,56

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 3  
Bekanntmachung**

Diese 1. Änderung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd öffentlich bekannt gemacht.

Cosa, den 16.12.2002

gez. Feuerborn  
Bürgermeister

**GEMEINDE GLAUZIG**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Glauzig am 09.12.2002  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Glauzig beschließt die 1. Änderung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Glauzig vom 19.03.2001.

- Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.
- Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Fällung der Pappel gegenüber dem Grundstück Nr.15 (Gersdorf) in Rohndorf.
- Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Fällung der Linde auf dem Unteren Dorfplatz in Rohndorf (gegenüber Haus Nr.18 und 19).

**Nichtöffentlicher Teil:**

- Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02168, Flur 1, Flurstück 35/2
- Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02182, Flur 1, Flurstück 52

**1. Änderung**

**zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung  
der Kindertagesstätte der Gemeinde Glauzig  
vom 19.03.2001**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, in der derzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiBeG) vom 26. Juni 1991, in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat Glauzig in seiner Sitzung am 09.12.2002 folgende 1. Änderung:

**§ 1**

Geändert wird der § 5. Er erhält folgenden Wortlaut:

**Elternbeiträge**

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben.

Die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß § 18 KiBeG gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

Elternbeitragshöhe für die Betreuung

	unter 3 Jahren	ab 3-6 Jahren
Für ein Kind		
Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	139 Euro	103 Euro
Teilzeitplatz 8-Std.-Betreuung	118 Euro	87 Euro
Teilzeitplatz von mehr als 4 Std. und weniger als 6 Std.	71 Euro	53 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)		41 Euro
bei zwei Kindern in der gleichen Einrichtung		
Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	83 Euro	62 Euro
Teilzeitplatz 8-Std.-Betreuung	71 Euro	53 Euro
Teilzeitplatz von mehr als 4 Std. und weniger als 6 Std.	43 Euro	32 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)		25 Euro

	unter 3 Jahren	ab 3-6 Jahren
bei drei Kindern in der gleichen Einrichtung		
Ganztagsplatz		
10-Std.-Betreuung	42 Euro	31 Euro
Teilzeitplatz 8-Std.-Betreuung	36 Euro	27 Euro
Teilzeitplatz von mehr als		
4 Std. und weniger als 6 Std.	22 Euro	16 Euro
Hortplatz (ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)		
		13 Euro

Geändert wird der § 14. Er erhält folgenden Wortlaut:

**Steuerrechtliche Bestimmungen**

(1) Die Kindertagesstätte Glauzig in Glauzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätte.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Glauzig an die Gemeinde Glauzig, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Hinzugefügt wird der § 15. Er erhält folgenden Wortlaut:

**Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Glauzig.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht.

Glauzig, 11.12.2002

gez. Schöbe  
 Bürgermeister

**GEMEINDE GNETSCH**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
 der Gemeinde Gnetsch am 10.12.2002  
 wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.

**Nichtöffentlicher Teil:**

keine Beschlussfassung

**GEMEINDE GÖRZIG**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
 der Gemeinde Görzig am 12.12.2002  
 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

- Der Gemeinderat Görzig beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für Sitzungen des Gemeinderates sowie für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten):

**Gemeinderat Görzig**

Sitzungstermine:  
 Beginn: 19.00 Uhr  
 Ort: Soziokulturelles Zentrum Görzig  
 Beratungsraum I

**Hauptausschuss Görzig**

Sitzungstermine:  
 Beginn: 19.00 Uhr  
 Ort: Gemeindebüro Görzig

Donnerstag, d. 23.01.2003	Donnerstag, d. 16.01.2003
Donnerstag, d. 27.02.2003	Donnerstag, d. 06.02.2003
Donnerstag, d. 27.03.2003	Donnerstag, d. 20.03.2003
Donnerstag, d. 17.04.2003	Donnerstag, d. 10.04.2003
Donnerstag, d. 22.05.2003	Donnerstag, d. 15.05.2003
Donnerstag, d. 19.06.2003	Donnerstag, d. 12.06.2003
Donnerstag, d. 28.08.2003	Donnerstag, d. 21.08.2003
Donnerstag, d. 25.09.2003	Donnerstag, d. 18.09.2003
Donnerstag, d. 23.10.2003	Donnerstag, d. 16.10.2003
Donnerstag, d. 20.11.2003	Donnerstag, d. 13.11.2003
Donnerstag, d. 11.12.2003	Donnerstag, d. 04.12.2003

**Bau- und Vergabeausschuss Görzig**

Sitzungstermine:  
 Beginn: 19.00 Uhr  
 Ort: Gemeindebüro Görzig  
 Montag, d. 07.01.2003  
 Montag, d. 27.01.2003  
 Montag, d. 10.03.2003  
 Montag, d. 31.03.2003  
 Montag, d. 05.05.2003  
 Montag, d. 02.06.2003  
 Montag, d. 08.09.2003  
 Montag, d. 29.09.2003  
 Montag, d. 03.11.2003  
 Montag, d. 24.11.2003

- Der Gemeinderat Görzig beschließt nachfolgende überplanmäßige Ausgabe für  
 Haushaltsjahr: 2002  
 Haushaltsstelle: 02.7600.9350  
 in Höhe von 16.565,49 Euro  
 mit folgenden Deckungsvorschlag zu tätigen.  
 Deckungsvorschlag:  
 Zur Deckung oben genannten Betrages soll aus  
 Haushaltsstelle 02.6300.9400 8.847,74 Euro  
 02.6300.9412 7.717,75 Euro  
 zur Verfügung gestellt werden.
- Der Gemeinderat Görzig beschließt nachfolgende außerplanmäßige Ausgabe für  
 Haushaltsjahr: 2002  
 Haushaltsstelle: 02.7600.9404  
 in Höhe von 4.088,01 Euro  
 mit folgenden Deckungsvorschlag zu tätigen.  
 Deckungsvorschlag:  
 Zur Deckung oben genannten Betrages soll aus  
 Haushaltsstelle 01.9000.0100 4.088,01 Euro  
 Mehreinnahmen aus Einkommenssteueranteilen  
 zur Verfügung gestellt werden.
- Der Gemeinderat Görzig beschließt den am 03.12.2002 vor Gericht vorgeschlagenen Vergleich zwischen dem AZV

„Fuhne“ Löbejün und der Gemeinde Görzig zuzustimmen.  
Ein Widerruf erfolgt nicht

6. Der Gemeinderat Görzig beschließt als Sachverständigen Fachgutachter den Herrn Dr. Holesovsky mit der Vertretung der Gemeinde bezüglich Austrittsverlangen aus dem AZV „Fuhne“ Löbejün zu beauftragen.
7. Der Gemeinderat Görzig beschließt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen TAXON, Herrn Schlenker, mit der Vertretung der Gemeinde in der Vermögensauseinandersetzung mit dem AZV „Fuhne“ Löbejün“ als Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

8. Ergänzung zum Beschluss-Nr. 315/2002
9. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02181, Flur 3, Flurstücke 284, 285, 274/1
10. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02177, Flur 5, Flurstücke 205 und 206
11. Antrag auf Flächenzupachtung in der Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstücke 380 und 381 (teilweise)
12. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02175, Flur 1, Flurstück-Nr. 1015
13. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02179, Flur 1, Flurstück 15
14. Vergabe - Bauvorhaben Planstraße B „Am Kumptbusch“ in Görzig
15. Umnutzung Dorfgemeinschaftsraum Görzig
16. Kündigung Haus- und Wohnungsverwaltungsvertrag
17. Betreuungsvertrag zur Dorferneuerung in der Gemeinde Görzig
18. Aufhebung des Beschlusses-Nr. 337/2002 vom 29.05.2002 des Gemeinderates Görzig - Durchführung von Straßenbaumaßnahmen über eine Vergabe ABM -
19. Aufhebung des Beschlusses Nr. 371/2002 vom 30.09.2002 des Gemeinderates Görzig - Durchführung der Straßenbaumaßnahme „Am Busch“ über eine Vergabe ABM -

## **GEMEINDE LIBEHNA**

### **In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna am 10.12.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Libehna beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.
2. Der Gemeinderat Libehna beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten):
 

Dienstag, 14.01.2003	Dienstag, 26.08.2003
Dienstag, 04.02.2003	Dienstag, 09.09.2003
Dienstag, 25.02.2003	Dienstag, 23.09.2003
Dienstag, 11.03.2003	Dienstag, 14.10.2003
Dienstag, 25.03.2003	Dienstag, 04.11.2003
Dienstag, 15.04.2003	Dienstag, 18.11.2003
Dienstag, 13.05.2003	Dienstag, 09.12.2003
Dienstag, 27.05.2003	
Dienstag, 10.06.2003	
Dienstag, 24.06.2003	

 Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Gemeindezentrum Libehna statt.

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

3. Vergabe der Inhaltsversicherung für das Gemeindezentrum Libehna
4. Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe zur Fällung von Pappeln im Rahmen des Bauvorhabens Teichsanierung
5. Stellungnahme der Gemeinde Libehna zum Bauantrag LI02173, Flur 1, Flurstück 6

## **STADT RADEGAST**

### **In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 25.11.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Die Stadt Radegast stimmt der Kompensationsplanung Windpark Anhalt-Süd der PERPETU-Projekt GmbH aus Kassel für die auf dem Gebiet der Gemarkung Radegast geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu.
2. Die Stadt Radegast erteilt das Einvernehmen zur 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Thura Mark“ der Stadt Zörbig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
3. Die Stadt Radegast erteilt das Einvernehmen zum 3. Entwurf der 1. Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes (Planfassung September 2002) der Stadt Zörbig im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden.
4. Der Stadtrat Radegast stimmt der Schließung des Hortes während der Weihnachtsferien, in der Zeit vom 27.12.2002 bis 03.01.2003, zu.
5. Der Stadtrat Radegast beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Stadtrates für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten):
 

Montag, 20.01.2003
Montag, 24.02.2003
Montag, 24.03.2003
Montag, 14.04.2003
Montag, 19.05.2003
Montag, 23.06.2003
Montag, 08.09.2003
Montag, 20.10.2003
Montag, 17.11.2003
Montag, 15.12.2003

Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Freizeitzentrum Radegast statt.

#### **Nichtöffentlicher Teil**

6. Erwerb der Turnhalle in der Gemarkung Radegast, Flur 2, Flurstück 28/1
7. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauantrag LI02142, Flur 4, Flurstücke 1005 und 1009
8. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauantrag LI02147, Flur 4, Flurstück 77/3
9. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauantrag LI02144, Flur 4, Flurstück 77/2
10. Aufhebung des Beschlusses Nr. 302/2002 vom 19.08.2002
11. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 100 in einer Größe von 221 qm
12. Erwerb von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstücke 213 und 219 in einer Gesamtgröße von 68 qm
13. Grundstücksverkauf Radegast, Flur 3, Flurstück 44/1 teilweise

### **In der Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Radegast am 12.12.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

#### **Öffentlicher Teil:**

Keine Beschlussfassung

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

1. Vergabe Erstellung Wirtschaftsplan 2003 – Betriebszweig Wohnungen
2. Vergabe Haftpflichtversicherung - Kommunale Wohnungen
3. Vergabe Erneuerung 3 Fenster - Bahnhofstraße 1

**In der Sitzung des Stadtrates  
der Stadt Radegast am 16.12.2002  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Stadtrat Radegast beschließt die Vereinsräume des Heimat- und Trachtenvereins (Walther-Rathenau-Str.30) an Mitglieder des Heimat- und Trachtenvereins, sowie den Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses (Zehmitzer Str. 1 a) an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Radegast für besondere Anlässe für einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 25,00 Euro ab dem 01.01.2003 zu vermieten. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Vereinsvorsitzenden/Stadtwehrleiter.

**Nichtöffentlicher Teil:**

2. Beauftragung eines Büros mit der Ausarbeitung des Entwurfes eines städtebaulichen Vertrages zur Errichtung von Windkraftanlagen
3. Abschluss einer Glas-Versicherung für kommunale Gebäude der Stadt Radegast
4. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 540-2, Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 9/8
5. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 535-1, Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 9/4
6. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauantrag LI02176, Flur 4, Flurstück 173/1

## GEMEINDE RIESDORF

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Riesdorf am 05.12.2002  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten):  
Dienstag, 28.01.2003  
Dienstag, 04.03.2003  
Dienstag, 01.04.2003  
Dienstag, 06.05.2003  
Dienstag, 03.06.2003  
Dienstag, 01.07.2003  
Dienstag, 02.09.2003  
Dienstag, 30.09.2003  
Dienstag, 28.10.2003  
Dienstag, 25.11.2003  
Dienstag, 16.12.2003  
Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr in der Gaststätte „Friemel“ in Riesdorf statt.

**Nichtöffentlicher Teil:**

2. Vergabe Kauf von Einsatzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Riesdorf
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02170, Flur 1, Flurstück 48

## GEMEINDE SCHORTEWITZ

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Schortewitz am 12.12.2002  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt den am 03.12.2002 vor Gericht vorgeschlagenen Vergleich zwischen dem AZV „Fuhne“ Löbejün und der Gemeinde Schortewitz zuzustimmen. Ein Widerruf erfolgt nicht.

2. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen TAXON, Herrn Schlenker, mit der Vertretung der Gemeinde in der Vermögensauseinandersetzung mit dem AZV „Fuhne“ Löbejün als Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.
3. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt als Sachverständigen Fachgutachter den Herrn Dr. Holesovsky mit der Vertretung der Gemeinde bezüglich Austrittsverlangen aus dem AZV „Fuhne“ Löbejün zu beauftragen.

**Nichtöffentlicher Teil:**

keine Beschlussfassung.

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Schortewitz am 17.12.2002  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.

**Nichtöffentlicher Teil:**

2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02169, Flur 3, Flurstück 220/21

## GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne  
am 11.12.2002  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne beschließt den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Köthen (Anhalt) für einen Betreuungsplatz in der Kita „Max und Moritz“.
2. Die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ mit örtlichen Bauvorschriften.  
Die Änderung umfasst sechs Teilgebiete (Änderungsgebiete A-F), die innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr.1 der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne liegen (siehe Anlage). Mit dieser Änderung soll die Errichtung von 6 zusätzlichen Windkraftanlagen (WKA) ermöglicht und deren Erschließung gesichert werden. Die geplanten WKA sollen sich in der Gesamthöhe den vorhandenen WKA anpassen.  
Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die vorhandene Infrastruktur im Windpark Trebbichau an der Fuhne besser auszulasten.  
Diese „Verdichtung“ erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Windparks.  
Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.  
Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.
3. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt nachfolgenden Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates für das Jahr 2003 (Änderungen vorbehalten):  
Donnerstag, 16.01.2003  
Donnerstag, 06.02.2003  
Donnerstag, 06.03.2003  
Donnerstag, 03.04.2003

Donnerstag, 08.05.2003  
 Donnerstag, 26.06.2003  
 Donnerstag, 18.09.2003  
 Donnerstag, 16.10.2003  
 Donnerstag, 13.11.2003.

**Abgelehnt im öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss:**

4. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.

**Zugestimmt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgenden Beschlüssen:**

5. Auftragsvergabe für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“
6. Städtebaulicher Vertrag zur Errichtung von 6 zusätzlichen Windkraftanlagen im Windpark Trebbichau a.d.Fuhne

## GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU

**Berichtigung zum Beschluss des Gemeinderates  
 Weißandt-Gölzau vom 28.11.2002**

**Vergabe eines Straßennamens in Weißandt-Gölzau,  
 Flur 5, Flurstück 17**

geändert wird folgender Wortlaut:

„Abschnitt von Kreuzung Köthener Straße/Gnetscher Straße bis zur Einmündung B 183“

**In der Sitzung des Gemeinderates  
 der Gemeinde Weißandt-Gölzau am 19.12.2002  
 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

Keine Beschlussfassung.

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02183, Flur 5, Flurstück 129/14
2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02185, Flur 4, Flurstück 1005,

## GEMEINDE ZEHBITZ

**In der Sitzung des Gemeinderates  
 der Gemeinde Zehbitz am 17.12.2002  
 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Erhebung von Vorausleistungen für die Straßenausbaumaßnahme „Dorfstraße Zehbitz“ (Vorlage Nr. 165/2002) vom 14.08.2002.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Erhebung von Vorausleistungen für die Straßenausbaumaßnahme „Dorfstraße Zehmitz“ (Vorlage Nr. 168/2002) vom 14.08.2002.
3. Die Gemeinde Zehbitz erteilt das Einvernehmen zum 3. Entwurf der 1. Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes (Planfassung September 2002) der Stadt Zörbig im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde.
4. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.

**Nichtöffentlicher Teil:**

Keine Beschlussfassung.

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Schiedsstelle

#### Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 28.01.2003 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

*gez. Schley*  
*Vorsitzender*

### Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt für die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne und im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt Folgendes bekannt:

Verf.-Nr. 611/2-01-KÖT-035

### SCHLUSSFESTSTELLUNG

**Im Bodenordnungsverfahren Trebbichau a.d. Fuhne**

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

**Gründe:**

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt erhoben werden.

Dessau, d. 05.12.2002

*Im Auftrag*  
*gez. i.V. Kasburg*  
*Amt für Landwirtschaft und*  
*Flurneuordnung Anhalt*  
*gez. Wagner*  
*Bauamtsleiter*

## Brenntage

### Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Mitgliedsgemeinden Folgendes bekannt

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Gart-AbfVO) vom 25. Mai 1993 (GBVI. LSA Nr. 25/1993) und des § 4 Satz 1 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1988 (BGBl.) hat der Landkreis Köthen/Anhalt am 01.11.1993, zuletzt geändert vom 19.04.1995 eine Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden für den Geltungsbereich des Landkreises Köthen beschlossen. Die Verordnung des Landkreises wurde am 28.04.1995 im Amtsblatt des Landkreises Köthen veröffentlicht.

Folgende Mindestabstände sind beim Verbrennen einzuhalten:

- 50 m zu - Gebäuden
- 100 m zu - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
- Gebäuden mit weicher Bedachung
- öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr dienen
- Energieversorgungsanlagen
- Wäldern.

Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten und gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden. Zur Feuerbekämpfung muss ein geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten. Das Verbrennen ist auch dann, wenn eine Genehmigung vorliegt, verboten bei Inversionswetterlagen bzw. Smog-situationen und bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).

Gemeinde	Brenntage	Ausweichtag
Cosa	08.02.2003	22.02.2003
	15.02.2003	
Cösitz	01.02.2003	22.02.2003
	08.02.2003	
Glauzig	01.02.2003	15.02.2003
	08.02.2003	
Gnetsch	08.02.2003	22.02.2003
	15.02.2003	
Görzig	08.02.2003	22.02.2003
	15.02.2003	
Libehna	01.02.2003	15.02.2003
	08.02.2003	
Prosigk	25.01.2003	22.02.2003
	15.02.2003	
Radegast	01.02.2003	15.02.2003
	08.02.2003	
Riesdorf	08.02.2003	22.02.2003
	15.02.2003	
Schortewitz	01.02.2003	22.02.2003
	08.02.2003	
Treblichau an der Fuhne	01.02.2003	15.02.2003
	08.02.2003	
Weißandt-Görlzau	08.02.2003	22.02.2003
	15.02.2003	
Zehbitz	08.02.2003	22.02.2003
	15.02.2003	

Für alle Orte gilt die Zeitfestlegung für alle Brenntage 09.00 - 16.00 Uhr.

#### Hinweis:

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Regelungen kann empfindliche Geldbußen auch dritter Behörden nachsichziehen.

Darüber hinaus weise ich daraufhin, dass die Inanspruchnahme des Ausweichtages nur zulässig ist, soweit aufgrund der Wetterlage der Brenntag verschoben werden musste.

*gez. Rita Wagner*  
*Amtsleiterin des Hauptamtes,*  
*Bereich Ordnung*

### Bekanntmachung - Wohngeldstelle

Ab dem 01.01.2003 bleibt die Außenstelle der Wohngeldstelle im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd geschlossen.

Ihre Anträge werden direkt von der Landkreisverwaltung Köthen, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen entgegengenommen.

#### Öffnungszeiten des Landkreises Köthen:

Mo.	8.30 - 12.00 Uhr	
Di.	8.30 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.		13.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.00 - 12.00 Uhr	

### Bekanntmachung

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) i.d.F. vom 1.3.1996 (GVBl. LSA S.122) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

- a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- b) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- c) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),
- d) Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Meldebehörde der VGem Anhalt-Süd schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

*Die Meldebehörde*  
*der VGem Anhalt-Süd*



# Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Zörbig für die Mitgliedsgemeinden Cösitz, Riesdorf, Radegast und Zehbitz

## HINWEISBEKANNTMACHUNG

Der Abwasserzweckverband Zörbig weist darauf hin, dass die

### Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig

vom 27. November 2002 nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Bitterfeld im Amtsblatt des Landkreises Köthen Nummer 23/02 veröffentlicht wurde.

Zörbig, d. 12.12.2002

gez. Gernert  
Verbandsvorsitzender

### Die Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes Zörbig haben wie nachfolgend aufgeführt die Verbandssatzung des AZV Raguhn – Zörbig beschlossen:

<b>Stadt Radegast</b>	<b>Beschluss-Nr.: 292/02</b> <b>Ratssitzung am: 19.08.2002</b>
<b>Gemeinde Cösitz</b>	<b>Beschluss-Nr.: 162/02</b> <b>Ratssitzung am: 18.09.2002</b>
<b>Gemeinde Zehbitz</b>	<b>Beschluss-Nr.: 171/02</b> <b>Ratssitzung am: 14.08.2002</b>
<b>Gemeinde Riesdorf</b>	<b>Beschluss-Nr.: 114/02</b> <b>Ratssitzung am: 06.08.2002</b>

## Verbandssatzung

### des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Neufassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81) in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) und der §§ 157 Abs. 1 und 4 sowie 157 b Abs. 1, 3 und 4 Wassergesetz für das Land Sachsen - Anhalt vom 31. August 1993 (GVBl. LSA Nr. 38 S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2001 (GVBl. LSA S. 132), vereinbaren der Abwasserzweckverband Raguhn und der Abwasserzweckverband Zörbig folgende Verbandssatzung:

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "ABWASSERZWECKVERBAND RAGUHN - ZÖRBIG"
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Zörbig.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:  
*Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig*
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (5) Mit der Bildung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten Städte und

Gemeinden, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über.

#### § 2 Verbandsmitglieder/Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig sind:  
die Städte Zörbig und Radegast sowie die Gemeinden Cösitz, Göttnitz, Löberitz, Riesdorf, Schrenz, Spören, Stumsdorf und Zehbitz.

Sie bilden das Kalkulationsgebiet Zörbig.

sowie:

die Stadt Raguhn, die Gemeinden Altjeßnitz, Marke, Retzau, Salzfurkapelle, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide.

Sie bilden das Kalkulationsgebiet Raguhn

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder in den Landkreisen Bitterfeld und Köthen.

#### § 3 Aufgaben

- (1) Der Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig hat die Aufgabe:
  1. das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Schmutzwasser zu sammeln, abzuführen und zu reinigen,
  2. die zur Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers notwendigen Anlagen wie Ortsnetze insgesamt, Abwasser-sammler, Pumpwerke und Zentralkläranlage zu planen, zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
  3. das Einsammeln und Abfahren des in Grundstücksklär-anlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen,
  4. die Mitwirkung bei der Anpassung verbleibender Grundstücksklär-anlagen an die allgemeinen Regeln der Abwasser-technik, wenn der Anschluss der Grundstücke an eine zentrale Abwasseranlage aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen ist sowie,
  5. für das Kalkulationsgebiet Zörbig das Niederschlagswasser in den Städten Zörbig und Radegast sowie in den Gemeinden Göttnitz, Stumsdorf, Schrenz und Spören zu sammeln und fortzuleiten.
- (2) Der Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl.

#### § 4 Zusammenwirken mit den Verbandsmitgliedern

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung des Verbandes zu unterstützen und sein Interesse zu berücksichtigen.

Sie sind in Angelegenheiten des Verbandes zur Auskunft verpflichtet.

Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben bei der Rohrverlegung technisch mögliche Trassen zur Verfügung, soweit es sich um gemeindeeigene Straßen, Plätze, Bürgersteige und Geländestreifen handelt, und erheben dafür keine Gebühren.

(2) Ändert ein Verbandsmitglied den baulichen Zustand bzw. die Trassenführung bzw. die Nutzung einer Straße, eines Platzes,

Bürgersteiges oder Geländes, in dem eine verbandseigene Abwasserleitung liegt, und ist aus diesen Gründen eine Veränderung an den Verbandsleitungen nötig, so sind die Kosten dafür von dem Verbandmitglied zu tragen, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

## **§ 5 Verbandsorgane**

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende

## **§ 6 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung des AZV Raguhn - Zörbig besteht aus je einem von den Stadt- und Gemeinderäten der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden gewählten Vertreter. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Jedes der Verbandsmitglieder hat je eine Stimme bis 1000 Einwohner. Je weitere angefangene 1000 Einwohner erhält der Vertreter eine weitere Stimme. Die Stimmenanzahl gilt für eine Wahlperiode. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt zum 31.12. des dem Vorjahr vorausgehenden Jahres.

(2) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Räten der Verbandsmitglieder widerruflich jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeinderäte. Die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Wahl muss binnen 2 Monaten nach dem Tag der Gemeinderatswahl durchgeführt werden.

(3) Scheidet ein Vertreter bzw. Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied unverzüglich ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Das Wahlverfahren wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Stellvertreter sollen nicht demselben Kalkulationsgebiet entstammen.

Der Verbandsvorsitzende und der erste Stellvertreter dürfen nicht demselben Kalkulationsgebiet angehören.

Für ihn und seine Stellvertreter gelten die Vorschriften für ehrenamtliche Mitarbeiter entsprechend.

(5) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit nach freier, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten Weisungen erteilen. Sie sind an die Beschlüsse der sie entscheidenden Mitgliedsgemeinden gebunden.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dieser Satzung.

Sie beschließt insbesondere:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung und der anderen Satzungen des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig;
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und des Investitionsprogrammes, der Umlagen sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);

4. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
5. die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen (z.B. den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 50 TEUR;
6. die Einstellung (nach Ausschreibung), Bestellung, Beförderung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;
7. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
8. die Aufnahme neuer Mitglieder und den Austritt von Mitgliedern;
9. die Auflösung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig;
10. die Entscheidung über die Gründung von bzw. über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftliche Unternehmen;
11. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses;
12. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie mit dem Verbandsvorsitzenden, deren Vermögenswert im Einzelfall den Betrag von 25 TEUR übersteigen, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung;
13. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig in Unternehmen, an denen der Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig beteiligt ist;
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, z.B. die Einleitung von Verfahren vor Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 50 TEUR sowie den Abschluss von Vergleichen in diesen Verfahren;
15. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte ab einer Höhe von im Einzelfall mehr als 150 TEUR.

## **§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Diese Anträge bedürfen der Schriftform.

(2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss.

(3) Die Verbandsversammlung soll nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

(4) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Viertel der Vertreter der Verbandsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. In Notfällen kann der Verbandsvorsitzende ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Verwaltungsgemeinschaften Anhalt - Süd, Zörbig und Raguhn.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbands-

mitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Verbandsvorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder und deren Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Im nichtöffentlichen Teil darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner erfordert.

### **§ 10 Beschlussfassung**

Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 11 Beschluss und Niederschriften**

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zu verfassen.

(2) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie Zeit und Ort ist eine Niederschrift mit den Abstimmungsergebnissen zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Verbandsmitgliedern bis zur nächsten Sitzung zuzusenden.

### **§ 12 Wahlen**

Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für welche die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für welche die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches der Verbandsvorsitzende zu ziehen hat.

### **§ 13 Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie vier weiteren gewählten Vertretern. Zwei Vertreter sind aus jeweils einem der beiden Kalkulationsgebiete zu wählen. Jeder Vertreter des Ausschusses hat eine Stimme.

(2) Für die Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses gelten die Vorschriften über die Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(3) Die Verbandsausschussmitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach den Kommunalwahlen des Gemeinderates im Amt.

### **§ 14 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss beschließt über:

1. die Ausschreibung, die Einstellung und die Entlassung von Angestellten des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig ab einer Vergütungsgruppe Vb im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind,
3. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte: im Einzelfall von 25 TEUR bis 150 TEUR,
4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken: im Einzelfall von 10 TEUR bis 50 TEUR
5. Einleitung von Verfahren vor Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert: im Einzelfall von 20 TEUR bis 50 TEUR, sowie den Abschluss von Vergleichen in diesen Verfahren.

Das Stimmrecht des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter richten sich nach § 12(2) Satz 5 GKG LSA.

### **§ 15 Einberufung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsausschuss ein. Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Es muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/4 der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In Notfällen kann der Verbandsvorsitzende ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich.

(3) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung regelmäßig über die Arbeit des Verbandsausschusses.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 11 dieser Satzung entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung in den Amtsblättern der Verwaltungsgemeinschaften Anhalt - Süd, Zörbig und Raguhn bekannt zu machen.

### **§ 16 Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. In seinem Auftrag leitet ein Verbandsgeschäftsführer die Verwaltung des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt sie aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über:

1. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 25 TEUR,
2. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen sowie Eingruppierung der Angestellten unterhalb der Vergütungsgruppe Vb und der Arbeiter,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 10 TEUR,
4. Einleitung von Verfahren vor Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert im Einzelfall bis zu einem Betrag in

Höhe von 20 TEUR sowie den Abschluss von Vergleichen in diesen Verfahren.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung ausreichend über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.

### **§ 17 Geschäftsführer**

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und einen hauptamtlichen Stellvertreter. Sie werden von der Verbandsversammlung bestellt und vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

(2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm von den Verbandsorganen oder durch Geschäftsordnung übertragenen Geschäfte zu führen.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen der Verbandsorgane teil. Ihm ist zu den die Geschäfte berührenden Fragen das Wort zu erteilen.

(4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über alle ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Einzelheiten zur Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 18 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der Verbandsvorsitzende und dessen Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Für die zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung eine Entschädigungssatzung verabschiedet.

### **§ 19 Verbandsverwaltung/Arbeitnehmer des Verbandes**

(1) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung.

(2) Der Verband kann haupt- und nebenamtliche Arbeitnehmer haben.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer des Verbandes bestimmen sich nach den einschlägigen geltenden Vorschriften.

(4) Vorgesetzter der Arbeitnehmer des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig ist der Verbandsvorsitzende. Arbeitgeber ist der Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig.

### **§ 20 Wirtschaftsführung**

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das des Landkreises Bitterfeld.

(4) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Verbandsversammlung vor.

Diese stellt den Jahresabschluss fest und beschließt entsprechend § 18 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 des Eigenbetriebsgesetzes.

### **§ 21 Deckung des Finanzbedarfes**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes einmalige Anschlussbeiträge und regelmäßige Benutzungsgebühren nach den besonderen Rechtsvorschriften von den Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen auf Grund besonderer Satzungen.

(2) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und seiner Verbindlichkeiten sowie eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung es erfordern und die Einnahmen aus Beiträgen, Gebühren und Zuschüssen hierfür nicht ausreichen, ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben. Die Umlagenhöhe wird jährlich im Wirtschaftsplan festgeschrieben. Die Berechnung der Umlage erfolgt getrennt für die jeweiligen Kalkulationsgebiete. Berechnungsmaßstab für die Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Kalkulationsgebiet. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt zum 31.12. des dem Vorjahr vorausgehenden Jahres.

(3) Die Umlagen bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben und auf Grundlage des Wirtschaftsplanes durch Umlagebescheid abzufordern.

### **§ 22 Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung der Verbandssatzung, die die Inhalte des § 8(2) GKG LSA betrifft, muss durch die Verbandsversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit Regelungen nach § 8 (2) GKG LSA betroffen sind.

### **§ 23 Aufnahme und Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

(1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird von der Verbandsversammlung mit 3/4 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen.

(2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist nur mit Zustimmung von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zulässig.

(3) Der Verband regelt den Austritt eines Mitgliedes durch Vertrag. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet wäre.

Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, wenn:

- die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes zur Zweckvereinbarung maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages geändert haben und
- die Änderung darüber hinaus so wesentlich ist, dass (unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB) einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist und
- eine Anpassung des Vertrages unmöglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist.

Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Absatz 3 entsprechend. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur bis zum 30.06 mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres zulässig.

### **§ 24 Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes**

(1) Der Verband ist aufzulösen, wenn

- a) die Verbandsaufgabe entfällt oder nicht mehr zweckmäßig

erfüllt werden kann oder der Fortbestand des Zweckverbandes aus anderen Gründen entfällt

oder

b) durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig übrig bleibt

oder

c) die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig beschließt.

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung, werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel 6 Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen. Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## § 25

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsitzenden, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die Bekanntmachungen der Satzungen in den Amtsblättern der Landkreise Bitterfeld und Köthen. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verwaltungsgemeinschaften Anhalt - Süd, Zörbig und Raguhn.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen sowie umfangreiche Texte und Tabellen (z.B. Wirtschaftspläne) selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen Ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Abwasserzweckverbandes Raguhn- Zörbig, Lange Straße 34, 06780 Zörbig ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung gemäß Absatz 2 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 26

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 27

### Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit das Gesetz und diese Satzung keine Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

## § 28

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung zum 01.01.2003 in Kraft.



### Landkreis Bitterfeld Der Landrat

Hausadresse: LK Bitterfeld - Mittelstraße 20 - 06749 Bitterfeld  
Gegen Empfangsbekanntnis

AZV Zörbig  
Vorsitzender  
Herr Gernert  
Markt 12  
06780 Zörbig

Dienststelle:  
Kommunalaufsicht  
Auskunft gibt Ihnen  
Herr Klement  
Zimmer: 202  
☎ (03493) 341 141  
Fax 231

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Esch He 11.11.2002	Bitte bei Antwort angeben Mein Zeichen 15 12 11/15.1-AZV-Z- GenehmVerbsatz-02	Bitterfeld, 27.11.2002
--	--	---------------------------

## Gründung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

### hier: Kommunalaufsichtliche Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gernert,  
auf Grund Ihres Antrages vom 11. November 2002 zur Genehmigung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig ergeht folgende Entscheidung:

**Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes wird hiermit genehmigt.**

#### Begründung:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Zörbig hat in ihrer Sitzung am 09. Oktober 2002 auf der Grundlage des § 157b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt dem Zusammenschluss mit dem Abwasserzweckverband Raguhn zugestimmt. Mit Beschluss 13/02 wurde die Verbandssatzung für den Fusionsverband angenommen. Die Verbandsversammlung beschloss außerdem den Vertrag zur Neubildung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig (Fusionsvertrag). Der Vertrag wurde unterzeichnet.

Die Verbandssatzung bedarf nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. der Verfügung 16.4-0170-03/8 des Regierungspräsidiums Dessau vom 05. November 2002 der Landkreis Bitterfeld.

Die Genehmigung ist nach den Vorschriften des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt zu erteilen, wenn die Bildung des Zweckverbandes zulässig ist, die Verbandssatzung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Abwasserentsorgungsaufgabe nicht wirtschaftlicher von einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft oder im Rahmen einer Zweckvereinbarung durchgeführt werden kann.

Vorliegend ist festzustellen, dass die Zulässigkeit der Bildung des Fusionsverbandes auf der Anwendung des § 157 b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt beruht und weder auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung noch durch eine der bestehenden Verwaltungsgemeinschaften die Entsorgungsaufgabe wirtschaftlicher durchgeführt werden kann.

Die auf der Grundlage der Beschlüsse

**13/02 des Abwasserzweckverbandes Zörbig vom 09. Oktober 2002 und**

**A-16/02 des Abwasserzweckverbandes Raguhn vom 06. November 2002**

bestätigte Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist somit rechtmäßig. Die Genehmigung kann damit erteilt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Bitterfeld, Mittelstraße 20 in 06749 Bitterfeld einzulegen.

gez. U. Schulze  
Landrat

Siegel

Landkreis Bitterfeld  
Der Landrat



Landkreis Bitterfeld, Mittelstraße 20, 06749 Bitterfeld

**Ausfertigung  
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes  
Raguhn-Zörbig**

Hiermit fertige ich als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die vorstehende Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig aus.

Bitterfeld, den 27. November 2002

U. Schulze  
Landrat



**Die Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes  
des Zörbig haben wie nachfolgend aufgeführt  
folgenden Fusionsvertrag  
des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig  
beschlossen:**

<b>Stadt Radegast</b>	<b>Beschluss-Nr.: 291/02 Ratssitzung am: 19.08.2002</b>
<b>Gemeinde Cösitz</b>	<b>Beschluss-Nr.: 161/02 Ratssitzung am: 18.09.2002</b>
<b>Gemeinde Zehbitz</b>	<b>Beschluss-Nr.: 170/02 Ratssitzung am: 14.08.2002</b>
<b>Gemeinde Riesdorf</b>	<b>Beschluss-Nr.: 113/02 Ratssitzung am: 06.08.2002</b>

**Vertrag**

**zur Neubildung des Abwasserzweckverbandes  
Raguhn – Zörbig aus den bestehenden  
Abwasserzweckverbänden Raguhn und Zörbig  
(Fusionsvertrag)**

Auf der Grundlage von § 54 Satz 1 VwVfG LSA, § 157 b Abs. 1 und 3, § 157 Abs. 1 und 4 WG LSA und § 8 GKG-LSA vereinbaren die Abwasserzweckverbände Raguhn und Zörbig folgendes:

**§ 1  
Zusammenschluss**

Die vorgenannten Abwasserzweckverbände schließen sich zu einem neuen Abwasserzweckverband mit dem Namen AZV Raguhn - Zörbig zusammen.

**§ 2  
Verbandssatzung, Entstehen**

Für den neuen Abwasserzweckverband wird von den Vertragsparteien die diesem Vertrag als Anlage beigefügte Verbandssatzung festgelegt. Die Anlage ist Vertragsbestandteil. Der Verbandssatzung ist neben weiteren Festlegungen insbesondere der Zeitpunkt des Entstehens des neuen Zweckverbandes zu entnehmen.

**§ 3  
Verbandsvorsitzender und Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Die vorübergehenden Rechte des Verbandsvorsitzenden nimmt Herr Friedrich-Albert Woche wahr. Zu seinem Stellvertreter wird Herr Wolfgang Gernert bestimmt. Die Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter ist unverzüglich durch die neue Verbandsversammlung durchzuführen.
- (2) Die Rechte der Verbandsgeschäftsführung des neuen Abwasserzweckverbandes nehmen bis zu ihrer Bestätigung durch die neue Verbandsversammlung Herr Wilfried Eschke und Frau Heike Schindler wahr.

**§ 4  
Fortgeltung des Satzungsrechts**

Folgendes Satzungsrecht der Vertragsparteien gilt in seiner bisherigen räumlichen Erstreckung in den Mitgliedsgemeinden des neuen Zweckverbandes fort, bis es durch neues Satzungsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch 2 Jahre nach Entstehen des neuen Abwasserzweckverbandes:

- A. Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes Raguhn
  1. Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Raguhn vom 06.03.1996 in der jeweils aktuellen Fassung
  2. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des AZV Raguhn vom 19.03.1998 in der jeweils aktuellen Fassung
  3. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage des AZV Raguhn vom 18.12.1997 in der jeweils aktuellen Fassung
  4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des AZV Raguhn vom 22.11.1995 in der jeweils aktuellen Fassung
  5. Satzung des AZV Raguhn über die Abwälzung der Abwasserabgaben vom 22.11.1995 in der jeweils aktuellen Fassung
  6. Satzung des AZV Raguhn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 06.06.1996 in der jeweils aktuellen Fassung
- B. Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes Zörbig
  1. Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Zörbig vom 27.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung
  2. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung des AZV Zörbig vom 26.09.2001 in der jeweils aktuellen Fassung
  3. Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des AZV Zörbig vom 29.09.1999 in der jeweils aktuellen Fassung
  4. Satzung des AZV Zörbig über die Erhebung von Verwal-

tungskosten im eigenen Verband vom 28.02.1996 in der jeweils aktuellen Fassung

5. Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des AZV Zörbig vom 24.04.2002 in der jeweils gültigen Fassung

**§ 5  
Wirtschaftsführung**

- (1) Der neue Zweckverband beginnt sein Wirtschaftsjahr am 01.01.2003.  
(2) Der Wirtschaftsplan 2003 wird unverzüglich durch den neuen Verband beschlossen.

**§ 6  
Auflösung und Rechtsnachfolge**

- (1) Mit dem in der Verbandssatzung festgelegten Entstehungszeitpunkt des AZV Raguhn – Zörbig gelten die Vertragsparteien als aufgelöst.  
(2) Der AZV Raguhn - Zörbig ist Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.  
(3) Zum Ausgleich von Vor- und Nachteilen bei der Bildung des AZV Raguhn - Zörbig werden folgende Vereinbarungen getroffen:  
a) Die Parteien werden zum Jahresabschluss 2002 ihre offenen Forderungen soweit bereinigen, wie es nach kaufmännischen Gesichtspunkten erforderlich ist. Schwereinbringbare Forderungen sind wertzuberichtigen.  
b) Rechtsstreitigkeiten, Regressforderungen und sonstige Angelegenheiten der Vertragsparteien, die nicht bis zum 31.12.2002 beendet sind, aber eindeutig den Zeitraum bis zu diesem Datum betreffen und wirtschaftliche Vor- und Nachteile für den neuen Verband nach sich ziehen könnten, sind durch die Gemeinden der betreffenden Vertragspartei auszugleichen.  
c) Die Weiterführung von Kalkulationsgebieten wird in der Verbandssatzung geregelt.  
d) Forderungen und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien, die sowohl aus der Zeit bis zum 31.12.2002 als auch nach dem 31.12.2002 finanziell bzw. wirtschaftlich wirksam werden, sind dem jeweiligen Kalkulationsgebiet zuzurechnen. Soweit durch Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren finanzielle Belastungen nicht ausgeglichen werden können, werden zu lasten der Gemeinden des jeweiligen Kalkulationsgebietes Umlagen gemäß §21 der Verbandssatzung erhoben.  
e) bestehende Verträge der Vertragsparteien werden übernommen (z.B. Zweckvereinbarung mit TZV Zörbig)

**§ 7  
Genehmigung und Bekanntmachung**

Dieser Vertrag einschließlich der Verbandssatzung ist von der Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen und zusammen mit der Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die Vertragsparteien haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Anlage: Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

Raguhn, d. 07.11.02 *gez. Woche  
Verbandsvorsitzender des  
Abwasserzweckverbandes  
Raguhn*

Zörbig, d. 07.11.02 *gez. Gernert  
Verbandsvorsitzender des  
Abwasserzweckverbandes  
Zörbig*

**Nichtamtlicher Teil**

**Mitteilungen**

**Abfallentsorgungstouren/  
Abfallentsorgungstermine  
1. Halbjahr 2003  
für die VGem Anhalt-Süd**

*Gesamtveröffentlichung  
siehe Amtsblatt Landkreis Köthen/Anhalt  
Nr. 23/11 vom 20.12.2002*

**Tourenplan Restabfall  
Entsorgungsgebiet der Firma Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH**

*14-tägliche Entsorgung (Feiertagsverschiebung beachten)*

<u>Tour T7 (dienstags)</u>	<b>Glauzig, Görzig, Libehna, Reinsdorf, Ziebigk</b>						
14.01.	28.01.	11.02.	25.02.	11.03.	25.03.	08.04.	
23.04.	06.05.	20.05.	03.06.	17.06.	01.07.	15.07.	
<u>Tour T8 (mittwochs)</u>	<b>Cösitz, Marmorit GmbH, Priesdorf, Schortewitz, W.-Gölzau, Station W.-Gölzau</b>						
02.01.	15.01.	29.01.	12.02.	26.02.	12.03.	26.03.	
09.04.	24.04.	07.05.	21.05.	04.06.	18.06.	02.07.	
<u>Tour T9 (donnerstags)</u>	<b>Cosa, Locherau, Pösigk, Repau</b>						
03.01.	16.01.	30.01.	13.02.	27.02.	13.03.	27.03.	
10.04.	24.04.	08.05.	22.05.	05.06.	19.06.	03.07.	
<u>Tour T10 (freitags)</u>	<b>Lennewitz, Radegast, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz</b>						
03.01.	17.01.	31.01.	14.02.	28.02.	14.03.	28.03.	
11.04.	25.04.	09.05.	23.05.	06.06.	20.06.	04.07.	
<u>Tour T11 (montags)</u>	<b>Hohnsdorf, Rohndorf, Trebbichau/Fuhne</b>						
07.01.	20.01.	03.02.	17.02.	03.03.	17.03.	31.03.	
14.04.	28.04.	12.05.	07.07.	26.05.	10.06.	23.06.	
<u>Tour T12 (dienstags)</u>	<b>Gnetsch, Gnetscher Straße, Fernsdorf, Prosigk, Klein-Weißandt, Rollcontainer im Neubaugebiet W.-Gölzau</b>						
08.01.	21.01.	04.02.	18.02.	04.03.	18.03.	01.04.	
15.04.	29.04.	13.05.	27.05.	11.06.	24.06.	08.07.	

**Tourenplan Biotonne**

<b>Tour B7</b>	<b>Hohnsdorf, Trebbichau/Fuhne</b>
02.01. 17.01. 31.01. 14.02. 28.02. 17.03. 31.03.	
14.04. 30.04. 15.05. 30.05. 16.06. 30.06. 14.07.	
<b>Tour B8</b>	<b>Cösitz, Fernsdorf, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Klein-Weißandt, Priesdorf, Prosigk, Reinsdorf, Rohndorf, Schortewitz, Station W.-Gölsau, Weißandt-Gölsau</b>
03.01. 20.01. 03.02. 17.02. 04.03. 18.03. 01.04.	
15.04. 02.05. 16.05. 02.06. 17.06. 01.07. 15.07.	
<b>Tour B9</b>	<b>Cosa, Lennewitz, Libehna, Locherau, Pösigg, Radegast, Repau, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk</b>
07.01. 21.01. 04.02. 18.02. 05.03. 19.03. 02.04.	
16.04. 05.05. 19.05. 03.06. 18.06. 02.07. 16.07.	

**Tourenplan Gelber Sack**

<b>Tour G6</b>	<b>Cösitz, Priesdorf, Schortewitz, Rohndorf</b>
24.01. 21.02. 24.03. 23.04. 22.05. 23.06. 24.07.	
<b>Tour G11</b>	<b>Glauzig, Görzig, Hohnsdorf, Reinsdorf, Station W.-Gölsau, Trebbichau/Fuhne</b>
31.01. 28.02. 31.03. 30.04. 30.05. 30.06. 31.07.	
<b>Tour G12</b>	<b>Klein-Weißandt, Radegast, Weißandt-Gölsau</b>
02.01. 03.02. 04.03. 01.04. 02.05. 02.06. 01.07.	
<b>Tour G15</b>	<b>Fernsdorf, Gnetsch, Libehna, Locherau, Prosigk, Repau,</b>
08.01. 06.02. 07.03. 04.04. 07.05. 04.06. 04.07.	
<b>Tour G19</b>	<b>Cosa, Lennewitz, Pösigg, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk</b>
14.01. 12.02. 12.03. 09.04. 12.05. 11.06. 10.07.	

**Tourenplan Blaue Tonne (Papierabfall)  
Tauschel Entsorgungs GmbH**

14-tägliche Entsorgung (Feiertagsverschiebung beachten)

<b>Tour BT6 (montags)</b>	<b>Cösitz, Glauzig, Hohnsdorf, Klein-Weißandt, Priesdorf, Rohndorf, Schortewitz, Trebbichau/Fuhne</b>
07.01. 20.01. 03.02. 17.02. 03.03. 17.03. 31.03.	
14.04. 28.04. 12.05. 26.05. 10.06. 23.06. 07.07.	

<b>Tour BT7 (dienstags)</b>	<b>Radegast, Weißandt-Gölsau</b>
08.01. 21.01. 04.02. 18.02. 04.03. 18.03. 01.04.	
15.04. 29.04. 13.05. 27.05. 11.06. 24.06. 08.07.	
<b>Tour BT8 (mittwochs)</b>	<b>Cosa, Fernsdorf, Gnetsch, Lennewitz, Libehna, Locherau, Pösigg, Prosigk, Repau, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk</b>
09.01. 22.01. 05.02. 19.02. 05.03. 19.03. 02.04.	
16.04. 30.04. 14.05. 28.05. 12.06. 25.06. 09.07.	
<b>Tour BT14 (montags)</b>	<b>Görzig, Reinsdorf, Station W.-Gölsau</b>
13.01. 27.01. 10.02. 24.02. 10.03. 24.03. 07.04.	
22.04. 05.05. 19.05. 02.06. 16.06. 30.06. 14.07.	

**Veröffentlichung der Abfallentsorgungstouren/Abfallentsorgungstermine für das 2. Halbjahr 2003 erfolgt im Amtsblatt Mai 2003**

**Trinkwasser- und Bodenanalysen**

Am Montag, dem **03. Februar 2003** bietet die AFU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von **11.00-12.00 Uhr in Radegast im Freizeitzentrum, Walter-Rathenau-Str. 8** Wasser- und Bodenproben gegen Kostenerstattung untersuchen zu lassen.


Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf besonderen Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe im Rahmen einer Vollanalyse gemessen werden oder es kann ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.

Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

gez. *Stephan*  
AFU e.V. Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie Mittweida

**Die nächste Ausgabe erscheint am  
Donnerstag, dem 13. Februar 2003**



**Annahmeschluss  
für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist  
Mittwoch,  
der 29. Januar 2003**



## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Wochenendbereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

- 13.01.03 bis 20.01.03** Frau Dr. med. E. Schwerdtfeger  
Tel.: Gröbzig (034976) 22232
- 20.01.03 bis 27.01.03** Herr Dr. med. G. Meidel  
Tel.: Köthen (03496) 213685  
Handy: (0171) 6928391
- 27.01.03 bis 03.02.03** Frau Dipl.-Med. C. Schultz  
Tel.: Gröbzig (034976) 22238
- 03.02.03 bis 10.02.03** Frau Dr. med. E. Schwerdtfeger  
Tel.: Gröbzig (034976) 22232
- 10.02.03 bis 17.02.03** Herr V. Reinicke  
Tel.: Edderitz (034976) 32282

### Wochenendbereitschaftsdienst Bereich Quellendorf/Radegast/Weißandt- Gölsau/Reupzig

- 13.01.03, 7.00 Uhr bis 20.01.03, 7.00 Uhr**  
Dr. Försterling Weißandt-Gölsau, Tel.Nr. 0163/3727299
- 20.01.03, 7.00 Uhr bis 27.01.03, 7.00 Uhr**  
Frau Graf Radegast, Tel.Nr. 034978/21244
- 27.01.03, 7.00 Uhr bis 03.02.03, 7.00 Uhr**  
SR H.-J. Seidlitz Quellendorf, Tel.Nr. 034977/21261
- 03.02.03, 7.00 Uhr bis 10.02.03, 7.00 Uhr**  
Dr. Buchheim Köthen, Tel.Nr. 03496/214152
- 10.02.03, 7.00 Uhr bis 17.02.03, 7.00 Uhr**  
Frau Funk Radegast, Tel.Nr. 034978/22542

## Schulnachrichten/Kindergärten

### Alle Jahre wieder

Schon seit dem ersten Advent war in der Kindertagesstätte "Haus der Sonnenkinder" reges Treiben und große Aufregung zu spüren. Wöchentlich trafen sich alle Kinder und Erzieher im weihnachtlich geschmückten Foyer und zündeten eins, zwei, drei, vier Kerzen an.

Zweimal wöchentlich wurde gemeinsam der Weihnachtskalender geöffnet, wo sich viele kleine Überraschungen befanden. Wie z.B. gemeinsames Plätzchen backen, ein ganz besonderer Spielzeugtag, Märchen-/Liederstunden sowie vieles andere mehr. Endlich war es nun soweit. Pünktlich zum Frühstück besuchte uns schwer bepackt der Weihnachtsmann. Auf unserem traditionellen Weihnachtsmarkt mit Kinderpunsch, Plätzchen, Bratäpfeln und Waffeln öffneten wir nun das wichtigste Türchen, worauf alle zu dem Märchenspiel "Frau Holle" eingeladen wurden.



Hier konnten die Kinder das schauspielerische Können ihrer Erzieher bewundern.

Erstaunt waren die Kinder über die vielen kleinen Geschenke, mit denen sie bis zum Mittagessen ausgiebig spielen konnten.

Ein Dankeschön an alle fleißigen Helfer!

Es war wieder ein gelungener Tag.

*Das Kuratorium*

## Verschiedenes

### Feuerwehren im Abschnitt "Anhalt-Süd" gut gerüstet

Bereits am 22.11.2002 fand die erste Großübung der Wehren im Abschnittsbereich "Anhalt-Süd" unter der Leitung von Herbert Paulus (Abschnittsleiter) und unter der Führung von Tino Amler (Wehrleiter der Gemeinde Weißandt-Gölsau) statt.



IMPRESSUM

#### Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cörsitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortowitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Gölsau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10  
Telefon: (03535) 489-0, Fax: (03535) 489-115,  
Fax Redaktion: (03535) 489-155
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:
  - Kirchenleben
  - Vereine und Verbände
  - Schulnachrichten - Kindergärten
  - Geschichte
  - Verschiedenes
 sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim Groß  
Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen.  
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Stabsmäßig organisiert wurde ab 16.15 Uhr auf dem Gelände der Firma ORBITA-Film ein bis zu diesem Zeitpunkt nur wenigen Personen bekanntes Szenarium vorbereitet.

Auf dem Werksgelände von ORBITA-Film wurde an/in einer Werkhalle eine bis ins letzte Detail geplante realitätsnahe Einsatzsituation vorbereitet.

Punkt 17.00 Uhr erfolgte dann die Alarmierung der regionalen Einsatzkräfte über die Einsatzleitzentrale des Landkreises Köthen. "Brand in einer Werkshalle mit vermissten Personen" beschrieb die Einsatznotwendigkeit.

In der Zeit von 17.07 Uhr bis 17.25 Uhr trafen alle alarmierten Wehren (11 von 15) am Einsatzort ein.

Unter den Aufgabenstellungen Menschenrettung unter Atemschutz, Brandbekämpfung sowie Sicherstellung der Löschwasserversorgung konnten weit über 100 freiwillige Feuerwehrkameraden/innen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse unter Beweis stellen.

Positiv überrascht und zufrieden bewerte Abschnittsleiter Herbert Paulus im Anschluss den Einsatz der Wehren im Rahmen des vor Ort durchgeführten Appells. Natürlich gebe es immer Verbesserungsmöglichkeiten, aber im Großen und Ganzen hätten die Wehren des Abschnittes "Anhalt-Süd" ihre Einsatzkraft und -fähigkeit bewiesen.

Sein Dank, dem sich auch der Bürgermeister der Gemeinde Weißandt-Gölzau und der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd anschlossen, galt nicht nur den Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehren des Abschnittes "Anhalt-Süd", sondern auch den Verantwortlichen der Firma ORBITA-Film, die diese Großübung tatkräftig unterstützten.

Mit der Ankündigung, dass diese Form von Übungseinsätzen auch an anderen Orten der Verwaltungsgemeinschaft fortgeführt würde, wurden die Kameraden/innen ins wohl verdiente Wochenende entlassen.

## Abschlussfeier im Jugendklub Klein-Weißandt

Für die Jahre im Jugendklub Klein-Weißandt als Betreuerin, für diese schöne Zeit, den Zusammenhalt und Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern Klein-Weißandt's möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Ein Dank den Leuten, die mir aufrichtig mit Rat und Tat zur Seite standen.

Ein großes Dankeschön für die reichlichen Glückwünsche im Rahmen meiner Abschlussfeier geht an die Jugendlichen und an meine geladenen Gäste.

Ich wünsche den Jugendlichen für die Zukunft alles Gute, verbunden mit der Hoffnung, dass der Jugendklub noch recht lange erhalten bleibt.

Vielen Dank.

A. Kruhm



## Wir gratulieren



Die Redaktion des  
Amts- und Mitteilungsblattes  
gratuliert folgenden  
Bürgerinnen und Bürgern  
recht herzlich zum Geburtstag  
und wünscht alles Gute

FRAU ADLER, ELLY in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 80. Geburtstag
HERRN ALSLEBEN, WOLFGANG in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 65. Geburtstag
FRAU AßEL, HELGA in TREBBICHAU A D FUHNE	zum 78. Geburtstag
HERRN BACHMANN, FRANZ in GLAUZIG OT ROHDORF	zum 79. Geburtstag
FRAU BAGROWSKI, HERTA in RADEGAST	zum 80. Geburtstag
FRAU BALLERT, ELSBETH in ZEHBITZ OT ZEHMITZ	zum 81. Geburtstag
HERRN BASEDOW, HEINZ in GÖRZIG	zum 65. Geburtstag
FRAU BECKER, EDITH in RIESDORF	zum 60. Geburtstag
FRAU BESTHORN, ELLI in GÖRZIG	zum 88. Geburtstag
FRAU BROOS, CHRISTA in TREBBICHAU A D FUHNE	zum 70. Geburtstag
FRAU CÄSAR, HILDA in COSA	zum 80. Geburtstag
FRAU DAUT, ELISE in GÖRZIG	zum 82. Geburtstag
FRAU DOMBROWSKY, DORA in GÖRZIG	zum 76. Geburtstag

## FRAGEN ZUR WERBUNG?

IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN

**KARIN BERGER**

BERÄT SIE GERN.

FUNK:

0171 / 4144035



**AMTSBLATT**

...einfach besser informiert

FRAU DORN, ELSE in RADEGAST	zum 88. Geburtstag	FRAU MEINICKE, RENATE in RADEGAST	zum 65. Geburtstag
FRAU EBERT, SOPHIE in GÖRZIG OT REINSDORF	zum 102. Geburtstag	HERRN MENDE, HELMUT in RADEGAST	zum 83. Geburtstag
HERRN FALKE, ALFRED in ZEHBITZ OT WEHLAU	zum 81. Geburtstag	HERRN MEYER, RUDI in RADEGAST	zum 78. Geburtstag
FRAU FALKENBERG, AGATE in PROSIGK OT FERNSDORF	zum 77. Geburtstag	FRAU NAß, GERTRUD in PROSIGK	zum 83. Geburtstag
HERRN FIEDLER, OTTO in GÖRZIG	zum 82. Geburtstag	FRAU OERTEL, MINNA in PROSIGK OT FERNSDORF	zum 81. Geburtstag
HERRN FITTERER, JOSEF in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 70. Geburtstag	FRAU PANDER, GERTRUD in RADEGAST	zum 84. Geburtstag
HERRN FRANKE, WILLI in RADEGAST	zum 65. Geburtstag	FRAU PAUKSTAT, FRIDA in GLAUZIG	zum 90. Geburtstag
FRAU FREYBERG, ELLI in GLAUZIG OT ROHNDORF	zum 82. Geburtstag	FRAU PFEIFFER, ERIKA in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 60. Geburtstag
FRAU GÄNSCH, ERIKA in ZEHBITZ	zum 77. Geburtstag	HERRN PIETZNER, WALTER in GÖRZIG	zum 65. Geburtstag
FRAU GRÄFE, WILHELMINE in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 87. Geburtstag	HERRN REINELT, WILHELM in GÖRZIG, OT STATION WEIßANDT-GÖLZAU	zum 79. Geburtstag
FRAU HÄHNEL, HELGA in GÖRZIG	zum 60. Geburtstag	FRAU REINEMANN, HERTA in GLAUZIG	zum 80. Geburtstag
HERRN HEINRICH, GEORG in RIESDORF	zum 70. Geburtstag	FRAU RICHTER, ANNELIESE in GLAUZIG , OT ROHNDORF	zum 79. Geburtstag
FRAU HENSEL, GERTRUD in SCHORTEWITZ	zum 84. Geburtstag	HERRN SCHMIDT, OTTO in GNETSCH	zum 83. Geburtstag
FRAU HILLE, GISELA in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 60. Geburtstag	FRAU SEIFERT, MARIANNE in SCHORTEWITZ	zum 78. Geburtstag
HERRN HOBUSCH, GERHARD in GÖRZIG OT REINSDORF	zum 80. Geburtstag	FRAU SKUSA, LIESBETH in GÖRZIG OT REINSDORF	zum 77. Geburtstag
FRAU HÖLZEL, GERTRUD in TREBBICHAU A D FUHNE	zum 81. Geburtstag	FRAU SKUSA, MARIE in GÖRZIG OT REINSDORF	zum 99. Geburtstag
FRAU HOLTZ, HILDEGARD in PROSIGK OT FERNSDORF	zum 84. Geburtstag	FRAU SPRUNG, IRMGARD in SCHORTEWITZ	zum 70. Geburtstag
FRAU JANKE, DOROTHEA in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 83. Geburtstag	FRAU STEIGER, ANNA in GLAUZIG	zum 93. Geburtstag
FRAU JARSKI, ANNEMARIE in GÖRZIG	zum 76. Geburtstag	FRAU STEIN, HILDA in RADEGAST	zum 76. Geburtstag
HERRN KABOTH, WERNER in GNETSCH	zum 70. Geburtstag	HERRN TEUCHLER, RUDOLF in RADEGAST	zum 83. Geburtstag
FRAU KLEINE, ROSEMARIE in RADEGAST	zum 65. Geburtstag	HERRN TEUPEL, KARLHEINZ in TREBBICHAU A D FUHNE	zum 65. Geburtstag
HERRN DR. KOCHMANN, JOACHIM in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 65. Geburtstag	FRAU THIELICKE, GISELA in CÖSITZ OT PRIESDORF	zum 80. Geburtstag
FRAU KOHLBAUM, CHARLOTTE in RADEGAST	zum 80. Geburtstag	FRAU VORRATH, ELLA in PROSIGK	zum 84. Geburtstag
FRAU KOSCHINE, JOHANNA in RADEGAST	zum 80. Geburtstag	FRAU WACHSMUTH, ANITA in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 70. Geburtstag
FRAU KUBE, GERDA in RADEGAST	zum 79. Geburtstag	HERRN WENDRICH, HEINZ in RADEGAST	zum 79. Geburtstag
FRAU KUDLIK, ROSA in COSA OT PÖSIGK	zum 80. Geburtstag	FRAU ZIMMERMANN, IDA in SCHORTEWITZ	zum 84. Geburtstag
FRAU KUHN, JULIANNE in CÖSITZ	zum 78. Geburtstag	HERRN ZWANZIG, GERHARD in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 77. Geburtstag
FRAU KUNZE, GERTRUD in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 76. Geburtstag		
FRAU KUPKA, ELISABETH in GLAUZIG	zum 80. Geburtstag		
FRAU LASKE, ANNA in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 94. Geburtstag		
FRAU LATTASCHKE, ELSA in GÖRZIG	zum 87. Geburtstag		
FRAU LATTASCHKY, ELFRIEDE in GÖRZIG	zum 83. Geburtstag		
FRAU LEIDKE, GERTRUD in CÖSITZ	zum 84. Geburtstag		
FRAU LIPKOWSKI, EMMI in GÖRZIG	zum 82. Geburtstag		
HERRN MARTIN, KURT in PROSIGK	zum 70. Geburtstag		
FRAU MEHNERT, KARIN in RADEGAST	zum 60. Geburtstag		

